

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der incore IT Solutions OG

Fassung vom 1. Juni 2010

## 1 Geltungsbereich und Allgemeines

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der incore IT Solutions OG (im Folgenden kurz incore IT Solutions) gelten für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Lieferungen und Dienstleistungen, die incore IT Solutions gegenüber dem Auftraggeber (im Folgenden kurz AG) erbringt. Der AG anerkennt die Geltung der Geschäftsbedingungen von incore IT Solutions in der jeweils gültigen Fassung auch für zukünftige Geschäftsabschlüsse, auch wenn im Einzelfall bei Vertragsabschluss nicht explizit darauf Bezug genommen wird. Anders lautende Bedingungen des AG (z.B. Einkaufsbedingungen) verpflichten incore IT Solutions nicht und werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung explizit ausgeschlossen. Etwaige mündliche Vereinbarungen bedürfen zur Erreichung der Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch incore IT Solutions. incore IT Solutions behält sich das Recht vor, die AGB für das gegenständliche Vertragsverhältnis zu ändern. In diesem Fall wird incore IT Solutions dem AG die geänderten AGB zukommen lassen. Die dann geänderten AGB gelten als anerkannt, wenn der AG nicht binnen drei Wochen mittels eingeschriebenem Brief widerspricht. incore IT Solutions wird den AG auf diese Rechtsfolgen in der Änderungsmitteilung gesondert hinweisen.

Die jeweils gültigen AGB von incore IT Solutions können unter der Internetadresse [www.incore.at](http://www.incore.at) abgerufen werden und werden auf Wunsch des AG diesem auch per Post übermittelt.

## 2 Vorvertragliche Aufklärung

Der AG erklärt, dass die von ihm vor Vertragsabschluss des gegenständlichen Rechtsgeschäftes an incore IT Solutions übermittelten Informationen über die für die Projektdurchführung maßgeblichen Unternehmensfakten sowie die bestehenden IT-Strukturen des Unternehmens vollständig sind und vom AG auf deren Richtigkeit überprüft wurden. Der AG erklärt, dass er von incore IT Solutions über die möglichen Risiken im Zusammenhang mit IT-Projekten generell und mit dem vertragsgegenständlichen Projekt im Besonderen ausreichend informiert wurde.

## 3 Vertragsabschluss

Sämtliche Angebote von incore IT Solutions sind, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, unverbindlich. Ein Vertragsabschluss zwischen incore IT Solutions und dem AG kommt erst mit dem Einlangen der vom AG firmenmäßig gezeichneten Auftragsvereinbarung bei incore IT Solutions zustande. Der Vertrag mit incore IT Solutions kommt zustande, sobald der vom AG erteilte Auftrag durch incore IT Solutions schriftlich oder per E-Mail angenommen wurde. incore IT Solutions ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen ganz oder teilweise Dritter zu bedienen.

Allen Angaben von incore IT Solutions in Katalogen, Prospekten oder Websites kommen nur dann Rechtsgültigkeit zu, wenn diese in der Auftragsvereinbarung schriftlich vereinbart wurden. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen ausschließlich der Schriftform.

## 4 Leistung, Lieferung und Prüfung

Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom AG vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der AG zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom AG bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim AG. Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die incore IT Solutions gegen Kostenberechnung aufgrund der ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der AG zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom AG auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.

Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene Programmpaket einer Programmabnahme spätestens vier Wochen ab Lieferung durch den AG. Diese wird in einem Protokoll vom AG bestätigt. (Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der von incore IT Solutions akzeptierten Leistungsbeschreibung mittels der oben angeführten zur Verfügung gestellten Testdaten). Lässt der AG den Zeitraum von vier Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den AG gilt die Software jedenfalls als abgenommen. Etwa auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom AG ausreichend dokumentiert an incore IT Solutions zu melden, die um raschest mögliche Mängelbehebung bemüht ist. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich. Der AG ist nicht berechtigt, die Abnahme von Software wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.

Bei Bestellung von Bibliotheks-(Standard-)Programmen bestätigt der AG mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme. Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist incore IT Solutions verpflichtet, dies dem AG sofort anzuzeigen. Ändert der AG die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann incore IT Solutions die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des AG oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den AG, ist incore IT Solutions berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die geleistete Tätigkeit angefallenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom AG zu ersetzen.

Angegebene Liefer- bzw. Fertigstellungstermine sind keine Festtermine, Teillieferungen sind jederzeit zulässig. Wird ein Liefertermin um mehr als 30 Kalendertage überschritten und ist danach eine vom AG zu setzende angemessene Nachfrist von mindestens 30 weiteren Kalendertagen verstrichen, so kann der AG mittels eingeschriebenen Briefes vom Vertrag zurücktreten. Die Nichterbringung eines nicht maßgeblichen Teiles räumt nicht das Recht auf Vertragsrücktritt ein. Versand bzw. Transport von Waren erfolgen grundsätzlich auf Kosten und Gefahr des AG. Etwaige vom AG gewünschte Schulungen und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch des AG. Sofern incore IT Solutions auf Wunsch des AG Leistungen Dritter vermittelt, kommen diese Verträge ausschließlich zwischen dem AG und dem Dritten zu den jeweiligen Geschäftsbedingungen des Dritten zustande. incore IT Solutions ist nur für die von ihr selbst erbrachten Dienstleistungen verantwortlich. Sämtliche Lieferungen an den AG erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst nach vollständiger Bezahlung sämtlicher Forderungen von incore IT Solutions gegenüber dem AG an diesen über.

## 5 Leistungen die nicht im Leistungsumfang enthalten sind

Falls nicht explizit vertraglich anders geregelt, die Kosten für Fahrt, Aufenthalt und Wegzeit für die mit der Ausführung der Dienstleistung beauftragten Personen von incore.

Im Falle unberechtigter Inanspruchnahme von Leistungen ist incore IT Solutions berechtigt, die angefallenen Kosten dem AG mit den jeweils gültigen Kostensätzen in Rechnung zu stellen.

Leistungen, die durch Betriebssystem-, Hardwareänderungen und/oder durch Änderungen von nicht vertragsgegenständlichen wechselseitig programmabhängigen Softwareprogrammen und Schnittstellen bedingt sind. Individuelle Programmanpassungen bzw. Neuprogrammierungen.

Programmänderungen aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften, wenn sie eine Änderung der Programmlogik erfordern.

Die Beseitigung von durch den AG oder Dritten verursachten Fehlern. Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt durch Handlungen oder Unterlassungen bei der Bedienung durch den AG oder Anwender entstehen.

incore IT Solutions wird von allen Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag frei, wenn Programmänderungen in den vertragsgegenständlichen Softwareprogrammen ohne vorhergehende Zustimmung durch incore IT Solutions von Mitarbeitern des AG oder Dritten durchgeführt, oder die Softwareprogramme nicht widmungsgemäß verwendet werden.

## 6 Preise, Steuern und Gebühren

Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz bzw. -stelle von incore IT Solutions. Die Kosten von Programmträgern sowie allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.

incore IT Solutions ist berechtigt, bei nach Vertragsabschluss eintretenden Steigerungen von Lohn- und Materialkosten bzw. sonstigen Kosten und Abgaben die vertraglich vereinbarten Kosten für Pauschal- bzw. Stundensätze sowie Hostinggebühren zu erhöhen. Bei Bibliotheks- (Standard)-Software gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise. Bei allen anderen Dienstleistungen (Analysen, Organisationsberatung, Programmierung, Einschulung, Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung usw.) wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwand, der nicht von incore IT Solutions zu vertreten ist, wird nach tatsächlichem Anfall berechnet. Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem AG gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

## 7 Zahlung

Die von incore IT Solutions gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 14 Tage ab Erhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Programme und/oder Schulungen, Realisierungen in Teilschritten) umfassen, ist incore IT Solutions berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen. Zahlungen der fixen und laufenden Entgelte für Bereitstellung und Betrieb von Webseiten, Email-Diensten und Internetapplikationen sowie anderer Services von incore IT Solutions erfolgen quartalsmäßig, halbjährlich oder jährlich im Voraus per Erlagschein auf die von incore IT Solutions bekanntgegebene Bankverbindung. Die Rechnungslegung erfolgt auf Grund der vertraglichen Bestimmungen. Preisänderungen bzw. Preisanpassungen durch incore IT Solutions können unbeschadet des Preisanpassungsrechtes gemäß Punkt 6 erfolgen.

Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch incore IT Solutions. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigen incore IT Solutions, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom AG zu tragen. Bei Zahlungsverzug ist incore IT Solutions berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. zu verrechnen und von ihr allenfalls noch zu erbringende Leistungen auszusetzen bzw. zurückzubehalten. incore IT Solutions ist außerdem berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von der weiteren Vertragserfüllung zurückzutreten und sämtliche aus dem Zahlungsverzug sich ergebende Spesen und Kosten, insbesondere auch die Kosten der Einschaltung eines Inkassobüros, oder Rechtevertreters dem AG in Rechnung zu stellen. Ferner ist incore IT Solutions im Falle des Zahlungsverzuges außerdem berechtigt, Leistungen aus anderen Verträgen mit dem AG zurückzubehalten. Der AG ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurück zu halten. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen des AG ist ohne schriftliche Zustimmung durch incore IT Solutions ausgeschlossen.

## 8 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der AG verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterstützen, die für die Erbringung der Dienstleistungen durch incore IT Solutions erforderlich sind. Der AG verpflichtet sich weiters, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Vertrags

erforderlich sind und die nicht im Leistungsumfang von incore IT Solutions enthalten sind. Der AG unterstützt incore IT Solutions im erforderlichen Umfang. Sämtliche Bereitstellungen und Mitwirkungen des AG erfolgen unentgeltlich. Sofern die Dienstleistungen vor Ort beim AG erbracht werden, stellt der AG die zur Erbringung der Dienstleistungen durch incore IT Solutions erforderlichen Netzkomponenten, Anschlüsse, Versorgungsstrom inkl. Spitzenspannungsausgleich, Notstromversorgungen, Stellflächen für Anlagen, Arbeitsplätze sowie Infrastruktur in erforderlichem Umfang und Qualität (z.B. Klimatisierung) unentgeltlich zur Verfügung. Jedenfalls ist der AG für die Einhaltung der vom jeweiligen Hersteller geforderten Voraussetzungen für den Betrieb der Hardware verantwortlich. Ebenso hat der AG für die Raum- und Gebäudesicherheit, unter anderem für den Schutz vor Wasser, Feuer und Zutritt Unbefugter Sorge zu tragen. Der AG ist für besondere Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Sicherheitszellen) in seinen Räumlichkeiten selbst verantwortlich. Der AG ist nicht berechtigt, den Mitarbeitern von incore IT Solutions Weisungen gleich welcher Art- zu erteilen und wird alle Wünsche bezüglich der Leistungserbringung ausschließlich an den von incore IT Solutions benannten Ansprechpartner herantragen. Der AG stellt zu den vereinbarten Terminen und auf eigene Kosten sämtliche von incore IT Solutions zur Durchführung des Auftrages benötigten Informationen, Daten und Unterlagen in der von incore IT Solutions geforderten Form zur Verfügung und unterstützt incore IT Solutions auf Wunsch bei der Problemanalyse und Störungsbeseitigung, der Koordination von Verarbeitungsaufträgen und der Abstimmung der Dienstleistungen. Änderungen in den Arbeitsabläufen beim AG, die Änderungen in den von incore IT Solutions für den AG zu erbringenden Dienstleistungen verursachen können, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit incore IT Solutions hinsichtlich ihrer technischen und kommerziellen Auswirkungen. Soweit dies nicht ausdrücklich im Leistungsumfang von incore IT Solutions enthalten ist, wird der AG auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten für eine Netzanbindung sorgen.

Der AG ist verpflichtet, die zur Nutzung der Dienstleistungen von incore IT Solutions erforderlichen Passwörter und Log-Ins vertraulich zu behandeln.

Der AG wird die an incore IT Solutions übergebenen Daten und Informationen zusätzlich bei sich verwahren, so dass sie bei Verlust oder Beschädigung jederzeit rekonstruiert werden können.

Der AG wird alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht erbringen, dass incore IT Solutions in der Erbringung der Dienstleistungen nicht behindert wird. Der AG stellt sicher, dass incore IT Solutions und/oder die durch incore IT Solutions beauftragten Dritten für die Erbringung der Dienstleistungen den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten beim AG erhalten. Der AG ist dafür verantwortlich, dass die an der Vertragserfüllung beteiligten Mitarbeiter seiner verbundenen Unternehmen oder von ihm beauftragte Dritte entsprechend an der Vertragserfüllung mitwirken.

Erfüllt der AG seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen Umfang, gelten die von incore IT Solutions erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragskonform erbracht. Zeitpläne für die von incore IT Solutions zu erbringenden Leistungen verschieben sich in angemessenem Umfang. Der AG wird die incore IT Solutions hierdurch entstehenden Mehraufwendungen und/oder Kosten zu den bei incore IT Solutions jeweils geltenden Sätzen gesondert vergüten. Der AG sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die ihm zurechenbaren Dritten die von incore IT Solutions eingesetzten Einrichtungen und Technologien sowie die ihm allenfalls überlassenen Vermögensgegenstände sorgfältig behandeln; der AG haftet incore IT Solutions für jeden Schaden.

Dem AG sind die Funktionsmerkmale der wesentlichen IT-Komponenten bekannt. Er trägt das Risiko, dass diese Komponenten seinen Wünschen und Anforderungen entsprechen und zur Abdeckung seiner Erfordernisse ausreichen. Im Zweifelsfall hat er sich vor Vertragsabschluss von incore IT Solutions entsprechend beraten zu lassen. Die Warnpflicht nach §1168a ABGB wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Etwasige Beratungsleistungen nach Vertragsabschluss sind vom AG gesondert zu beauftragen und werden gesondert in Rechnung gestellt.

## 9 Datenschutz

incore IT Solutions ist im Rahmen bestehender Geschäftsverträge berechtigt, in die auf eigenen oder fremden IT-Komponenten gespeicherten und sonst übermittelten Daten Einsicht zu nehmen und das Zugriffsverhalten zu dokumentieren. Der AG stimmt einer Datenverarbeitung ausdrücklich zu. Diese Zustimmung kann zukünftig jederzeit schriftlich widerrufen werden. In diesem Fall werden alle Zugänge gesperrt und die Nutzungsrechte enden unverzüglich. incore IT Solutions behält – insbesondere auch bei Dauerschuldverhältnissen – seine vollständigen Entgeltansprüche bis zum nächsten möglichen Kündigungstermin. incore IT Solutions verpflichtet seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß § 15 des Datenschutzgesetzes einzuhalten. incore IT Solutions ist nicht verpflichtet, die Zulässigkeit der vom AG in Auftrag gegebenen Datenverarbeitungen im Sinne datenschutzrechtlicher Vorschriften zu prüfen. Die Zulässigkeit der Überlassung von personenbezogenen Daten an incore IT Solutions sowie der Verarbeitung solcher Daten durch incore IT Solutions ist vom AG sicherzustellen. incore IT Solutions ergreift alle zumutbaren Maßnahmen, um die an den Standorten von incore IT Solutions gespeicherten Daten und Informationen des AG gegen den unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. incore IT Solutions ist jedoch nicht dafür verantwortlich, wenn es Dritten dennoch gelingt, sich auf rechtswidrige Weise Zugang zu den Daten und Informationen zu verschaffen.

Mit Abschluss des Geschäftsvertrags erteilt der AG seine Zustimmung, dass die Daten aus diesem Geschäftsfall auch an Unterauftragnehmer, welche bei der Abwicklung dieses Auftrages eingebunden werden, übermittelt werden dürfen. Der AG verpflichtet sich, alle datenschutzrechtlichen Auflagen einzuhalten und die Einhaltung derselben durch seiner Sphäre zuzuordnenden Personen oder Unternehmen (Geschäftspartner- und Kunden, Website-User etc). durchzusetzen. Etwasige datenschutzrechtliche Genehmigungen sind – soweit erforderlich – vom AG auf eigene Kosten einzuholen. Der AG wird incore IT Solutions diesbezüglich schad- und klaglos halten.

incore IT Solutions ist nicht verpflichtet, etwaige rechtliche Zulässigkeiten der vom AG beauftragten Dienstleistungen zu prüfen. Das gilt insbesondere für die datenschutzrechtlichen Bestimmungen betreffend der Überlassung personenbezogener Daten.

## 10 Datensicherheit und Missbrauch

Die Nutzung der incore IT Solutions-Dienstleistungen durch Dritte sowie die unentgeltliche Weitergabe von incore IT Solutions-Dienstleistungen bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch incore IT Solutions. Sämtliche Zugangsdaten (Username, Passwort, Passkey, etc.) sind einmalig und identifizieren den AG eindeutig gegenüber incore IT

Solutions. Eine Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte ist nicht gestattet, vielmehr ist der AG dazu verpflichtet, sämtliche Zugangsdaten geheim zu halten. Der AG haftet jedenfalls für alle Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung der Zugangsdaten entstehen. Im Falle einer widmungsfremden Nutzung der incore IT Solutions IT Netzwerkdienstleistungen, egal ob diese in einer widmungsfremden Nutzung der von incore IT Solutions bereitgestellten IT Komponenten oder anderer Systeme im Internet besteht, ist incore IT Solutions berechtigt, die Zugangsberechtigung(en) sofort zu entziehen oder einzuschränken sowie die Kosten für den entstandenen Aufwand (Lokalisierung, Feststellung des Umfanges und Behebung des Schadens auf dem System von incore IT Solutions und anderen betroffenen Systemen) dem AG in Rechnung zu stellen. Ausserdem ist incore IT Solutions berechtigt, gespeicherte e-Mails und andere Daten des AG gegebenenfalls zu löschen.

Der AG verpflichtet sich zur Einhaltung der üblichen Normen im Internet, besonders zur Einhaltung des Fair-Use Prinzips. incore IT Solutions ist im Rahmen bestehender Geschäftsverträge zur Kontrolle sämtlicher Inhalte auf den durch incore IT Solutions oder deren Partner zugänglich gemachten IT Komponenten berechtigt, aber nicht verpflichtet. Sofern die Inhalte allgemeingültigen Maßstäben und gesetzlichen Normen widersprechen, ist incore IT Solutions berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese auf Kosten des AG zu entfernen.

## 11 Haftung

incore IT Solutions haftet für Schäden nur, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Jegliche Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. incore IT Solutions haftet weiters nicht für Schäden aus oder im Zusammenhang mit widerrechtlichen Eingriffen, Verbreitung von Viren oder sonstiger Schädigung aus oder im Zusammenhang mit der Nutzung der von incore IT Solutions bereitgestellten Zugangsmöglichkeiten und Leistungen. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen incore IT Solutions ist in jedem Fall – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

incore IT Solutions haftet nicht für Unterbrechung der Internet-Dienstleistungen, welche nicht im Einflussbereich von incore IT Solutions liegen. Insbesondere haftet incore IT Solutions nicht für Schäden, die auf höhere Gewalt (Feuerschäden, Wasserschäden, direkten und indirekten Blitzschlag, Sturm und Unwetter und dergleichen), Ausfall von Telekommunikationsnetzen, Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss, Nichtverfügbarkeit von Produkten, Streik, Mobilmachung, Kriegsereignisse, Terrorismus, sonstige Unruhen oder durch Einwirkungen durch vom AG angeschlossene Geräte zurückzuführen sind.

Der AG haftet für die Verletzung von Rechten an der vertragsgegenständlichen Software.

## 12 Gewährleistung

Die Gewährleistung für die vertragsgegenständlichen Leistungen wird auf wesentliche Mängel beschränkt. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Eine Gewährleistung ist jedenfalls ausgeschlossen, wenn an den IT-Komponenten vom AG oder nicht von incore IT Solutions beauftragten Dritten Reparaturen oder Änderungen vorgenommen wurden. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gem § 924 ABGB gilt als ausgeschlossen. incore IT Solutions übernimmt keine Gewähr dafür, dass die eingesetzte Software jederzeit fehlerfrei funktioniert. Dies gilt insbesondere für Software, die als "Freeware", "Shareware" oder "Public Domain" klassifiziert ist oder unter einer Open Source Lizenz (GNU Public Licence, Lesser GNU Public Licence, Creative Commons Licence etc.) lizenziert ist. Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und wenn sie innerhalb von 4 Wochen nach Lieferung der vereinbarten Leistung schriftlich dokumentiert erfolgen. incore IT Solutions kann auf einer Vorführung des Mangels bestehen. Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der AG dem Auftragnehmer alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Beweislastumkehr, also die Verpflichtung von incore IT Solutions zum Beweis ihrer Unschuld am Mangel, ist ausgeschlossen. incore IT Solutions übernimmt keine Gewähr, dass alle incore IT Solutions-Services ohne Unterbrechung zugänglich sind und dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können. Weiters übernimmt incore IT Solutions keine Gewähr, dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben. incore IT Solutions behält sich Standzeiten für die Systemwartung und Administration der Serverinfrastruktur im Ausmaß von maximal 24 Stunden vor, die keiner expliziten Verständigung bedürfen. Sollten die incore IT Solutions-Services über einen Zeitraum von mehr als 24 Stunden nicht verfügbar sein, dann verlängert sich der Nutzungszeitraum bei Vorauszahlung um diesen Zeitraum bzw. werden bei anderen Abrechnungsformen keine Entgelte für diese Zeit verrechnet. Ausgeschlossen davon sind Störungen, die im öffentlichen Fernmeldenetz zwischen Teilnehmer und dem jeweiligen Einwahlpunkt des Kunden auftreten und Störungen der Netzwerkdienste des jeweiligen Service-Providers. incore IT Solutions übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung für Störungen und Ausfälle seitens Unternehmen und Institutionen, die einen weltweiten Netzwerkbetrieb ermöglichen und deren Netzwerk-Infrastruktur benutzt werden, um eine Verbindung zur Serverinfrastruktur von incore IT Solutions herzustellen. Bei technischen Störungen, die durch den AG verursacht werden, kann die betroffene Zugangsberechtigung bis zur Behebung gesperrt werden. Für die von ihm verursachten Schäden haftet der AG. incore IT Solutions trifft keine Haftung, wenn der Zugang zu (oder der fehlerfreie Betrieb der) zugänglich gemachten IT-Komponenten des AG aufgrund von Firewall-Schaltungen bzw. -Einstellungen des AG oder sonstiger Dritter nicht möglich ist.

## 13 Urheberrecht und Nutzung

Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen etc.) stehen incore IT Solutions bzw. deren Lizenzgebern zu. Der AG erhält ausschließlich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl der Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden. Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den AG ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des AG bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte von incore IT Solutions zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist. Die

Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem AG unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mitübertragen werden. Sollte für die Herstellung der Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom AG gegen Kostenvergütung bei incore IT Solutions zu beantragen. Kommt incore IT Solutions dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Mißbrauch hat Schadenersatz zur Folge.

## 14 Beendigung des Vertragsverhältnisses

incore IT Solutions ist bei Vorliegen folgender Gründe zur einseitigen schriftlichen Auflösung des Vertragsverhältnisses mit sofortiger Wirkung berechtigt:

- Tod des AG oder Liquidation der juristischen Person
- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AG oder Abweisung eines Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens
- Zahlungsverzug des AG trotz Mahnung und Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist
- Verletzung sonstiger wesentlicher Vertragsbedingungen durch den AG

Ferner ist incore IT Solutions berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- die Erbringung der Leistung aus Gründen, für welche incore IT Solutions kein Verschulden trifft, unmöglich ist
- der AG das Produkt missbräuchlich verwendet oder Störungen verursacht
- der AG trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt
- Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des AG entstanden sind und dieser auf Verlangen von incore IT Solutions weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung oder Leistung eine angemessene Sicherstellung bringt

Ein Rücktritt des AG ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sollte incore IT Solutions einem Rücktritt dennoch zustimmen, so wird bereits jetzt ein Anspruch in Höhe von 30 % des Fakturenwertes der Erstellung und Restlaufzeit als Ersatzanspruch vereinbart, welcher Betrag sofort fällig wird.

## 15 Änderung der Stammdaten

Der AG wird alle Änderungen des Firmennamens/Namens, der Anschrift, der E-Mail Adresse oder sonstiger Kontaktdaten unverzüglich schriftlich an die Geschäftsadresse von incore IT Solutions bekannt geben. Bis zum Erhalt einer derartigen Änderungsmitteilung kann incore IT Solutions dem AG schriftliche Mitteilungen an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail Adresse unter dem zuletzt bekannt gegebenen Firmennamen/Namen rechtswirksam zustellen.

## 16 Sonstiges

Der AG wird während der Laufzeit des Geschäftsvertrages und bis zum Ablauf eines Jahres nach Vertragsende von incore IT Solutions zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzte Mitarbeiter weder selbst noch über Dritte abwerben. Der AG verpflichtet sich, für jeden Fall des Zuwiderhandelns an incore IT Solutions eine Vertragsstrafe in der Höhe des zwölffachen Bruttomonatsgehalts, das der betreffende Mitarbeiter zuletzt vom incore IT Solutions bezogen hat, mindestens jedoch das Kollektivvertragsgehalt eines Angestellten von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik in der Erfahrungsstufe für spezielle Tätigkeiten (ST2) zu zahlen. Sämtliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und der diesen zugrundeliegenden Vertragsbestimmungen gehen – soweit gesetzliche zulässig – auf Rechtsnachfolger über. Jede Rechtsnachfolge von Seiten des AG bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Kenntnisnahme von incore IT Solutions. incore IT Solutions ist berechtigt, den Geschäftsvertrag auch ohne Zustimmung des AG auf ein mit incore IT Solutions konzernrechtlich verbundenes Unternehmen zu übertragen.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der AGB ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine sinngemäße gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel am nächsten kommt. Änderungen oder Ergänzungen des Geschäftsvertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.

## 17 Schlussbestimmungen

Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Zahlungsort, Erfüllungsort und Ort des Gefahrenüberganges ist Wien. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien als vereinbart. Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht. Der AG erklärt seine ausdrückliche Einwilligung zum Erhalt von E-Mail Newslettern durch incore IT Solutions. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Weiters erklärt der AG sein Einverständnis, als Referenzkunde von incore IT Solutions genannt zu werden.

Ort, Datum

Unterschrift / Firmenmäßige Fertigung